

Anträge und Weisungen

***Ausserordentliche
Gemeindeversammlung***

*Montag, 25. März 2013, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250*

Gemeinderat (Amtsdauer 2010–2014)

Ressorts

Ressort Präsidiales und Kultur

Gemeindepräsident	André Thouvenin, Schönhaldenstrasse 76	044 921 66 27
1. Vizepräsident	Thomas Lüthi, Bergstrasse 96	044 920 35 52
2. Vizepräsidentin	Heidi Burkhardt, Kirchweg 4	044 920 49 80

Ressort Bildung

Vorsteher	Urs Kuhn, Brunnenweg 7	044 920 00 85
Stellvertreter	Eric Labhard, Glärnischstrasse 163	044 790 33 11

Ressort Finanzen

Vorsteher	Giampaolo Fabris, Rosenweg 24	G 055 415 92 75
Stellvertreter	André Thouvenin, Schönhaldenstrasse 76	043 810 58 64

Ressort Gesundheit

Vorsteherin	Daniela Halder, Neuhofstrasse 14	043 843 59 09
Stellvertreterin	Heidi Burkhardt, Kirchweg 4	044 920 49 80

Ressort Hochbau/Planung

Vorsteher	Thomas Zwicker, Asylstrasse 64	G 044 586 93 01
Stellvertreter	Rolf Eberli, Brüsichstrasse 15	044 920 01 66

Ressort Infrastruktur

Vorsteher	Rolf Eberli, Brüsichstrasse 15	044 920 01 66
Stellvertreter	Thomas Zwicker, Asylstrasse 64	G 044 586 93 01

Ressort Liegenschaften

Vorsteher	Eric Labhard, Glärnischstrasse 163	044 790 33 11
Stellvertreter	Thomas Lüthi, Bergstrasse 96	044 920 35 52

Ressort Sicherheit

Vorsteher	Thomas Lüthi, Bergstrasse 96	044 920 35 52
Stellvertreter	Giampaolo Fabris, Rosenweg 24	G 055 415 92 75

Ressort Soziales

Vorsteherin	Heidi Burkhardt, Kirchweg 4	044 920 49 80
Stellvertreterin	Daniela Halder, Neuhofstrasse 14	043 843 59 09

Gemeindeschreiber

Johannes Friess	044 921 66 23
Stellvertreterin Martina Buri	044 921 66 24

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

**ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 25. März 2013, 20.00 Uhr, im Gemein-
desaal, Alte Landstrasse 250**

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen werden.

Anträge

1. Bürgerrechtsgesuche
2. Teilrevision der Gemeindeordnung
3. Rechtsformänderung der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf (Teilrevision der Gemeindeordnung)
4. Initiative «Bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum in Männedorf»
5. Revision Stiftungsurkunde der Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf
6. Teil-Entwidmung Schulstrasse
7. Genehmigung Schlussabrechnung Büelenbach Quartierplan Rosenweg/Russer
8. Genehmigung Schlussabrechnung Feldhof-/Ausserfeldstrasse

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Freitag, 8. März 2013, während der ordentlichen Publikumszeiten in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am 26. März 2013, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Männedorf, 16. Januar 2013

Der Gemeinderat

1. Bürgerrechtsgesuche

Referent: Gemeindepräsident André Thouvenin

Aufgrund des Datenschutzgesetzes sind wir gehalten, nur noch die wesentlichen Daten über Einbürgerungs-bewerber und -bewerberinnen bekannt zu geben. Angaben zum Lebenslauf sind mit den Vorschriften des Datenschutzes nicht mehr vereinbar.

Bürgerrechtsaufnahmen

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

1. Ahlers, Gerhard, geb. 1960,
Ahlers geb. Rastetter, Susanne Renate, geb. 1964,
ihre Kinder, Ahlers, Fiona Helen, geb. 1998 und Joana Zoe, geb. 2000,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Leisibüelstrasse 52, 8708 Männedorf
2. Bhuiyan, Rafiqul Islam, geb. 1965,
Bhuiyan, Nahar Islam, geb. 1976,
ihre Kinder, Bhuiyan, Nabil, geb. 1998 und Rahul, geb. 2001,
bangladeschische Staatsangehörige,
wohnhaft Boldernstrasse 8, 8708 Männedorf
3. Leuzinger geb. Lehrecke, Mirjam Charlotte Nelly, geb. 1960,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Weingartenstrasse 19, 8708 Männedorf
4. Müller, Markus, geb. 1969, österreichischer Staatsangehöriger,
sein Sohn, Müller, Philipp Ludwig, geb. 2010, tschechischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Alte Landstrasse 400, 8708 Männedorf
5. Sadiku, Afrim, geb. 1980,
mazedonischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Glärnischstrasse 288, 8708 Männedorf
6. Sanchez Martinez, Luis, geb. 1968,
spanischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Alte Landstrasse 161a, 8708 Männedorf

7. Schwider, Peter Mario, geb. 1963,
Schwider geb. Brückmann, Heike Anette, geb. 1964,
ihre Kinder, Schwider, Friederike, geb. 1999 und Luise, geb. 2002,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Feldhofstrasse 3, 8708 Männedorf

Alle einzubürgernden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfreuen sich eines unbescholtenen Rufs. Die Erteilung des Bürgerrechts an die Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

2. Teilrevision der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Männedorf vom 27. Februar 2005

Referent: Gemeindepräsident André Thouvenin

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.

Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 ändert das Vormundschaftsrecht grundlegend. Von der Revision betroffen sind auch die kommunalen Vormundschaftsbehörden. Es ist aus diesem Grund erforderlich, die Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf vom 27. Februar 2005 zu revidieren.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

Reduktion der Anzahl Gemeinderats- und Sozialbehördenmitglieder sowie neue Aufteilung der Ressorts:

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verabschiedet. Mit der Revision wird das geltende Vormundschaftsrecht grundlegend überarbeitet. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Ein wichtiger Kernbereich der Revision ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Das Bundesrecht legt fest, dass zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Personalunion besteht und diese eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sein muss. Die kommunalen Vormundschaftsaufgaben fallen daher per 1. Januar 2013 weg. Aufgrund dieser Änderung beabsichtigt der Gemeinderat, die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf Beginn der Amtsperiode 2014/2018 von neun auf acht Mitglieder zu reduzieren. Das Ressort Soziales soll zukünftig als Ressort Gesellschaft bezeichnet werden. Das Ressort Gesundheit soll aufgelöst und die Aufgaben daraus auf andere Ressorts verteilt werden.

Der Wegfall des Vormundschaftsrechts erfordert zudem eine Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde. Die Sozialbehörde wird nach Wegfall des Vormundschaftswesens als Fürsorgebehörde tätig sein.

<i>Änderungen: Art. 13, 15, 27, 34, 46 und 47</i>

Reduktion der Anzahl Schulpflege-Mitglieder

Die Mitglieder der Schulpflege sollen operativ entlastet werden, um sich den wichtigen strategischen Aufgaben zu widmen. Mit der Reduktion auf sieben Schulpflegemitglieder wird einerseits ein politischer Trend verfolgt, andererseits die bisherige Strategie weitergeführt, wonach mit mehr Kompetenzen und weiterer Professionalisierung im operativen Bereich die Stärkung der Schul- und Betriebsleitungen angestrebt wird. Zudem wird die Anzahl Schulbesuche reduziert, welche die Mitglieder der Schulpflege wahrnehmen müssen.

Änderung: Art. 40

Reduktion der Anzahl RPK-Mitglieder:

Infolge Änderung der übergeordneten Prüfungsvorschriften (Verordnung über den Gemeindehaushalt; VGH) wurde die RPK von der Durchführung der ordentlichen Revisionen entlastet und kann die verbleibenden Aufgaben mit fünf Mitgliedern gut bewältigen.

Änderung: Art. 50

Aufhebung der Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin

Eine weitere Änderung betrifft die Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin. Der Gemeinderat erachtet die Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin als wenig sinnvoll. Im Vordergrund sollte die Qualifikation der Person stehen und nicht der Wohnsitz. Im Gegensatz zu den anderen Behördenmitgliedern ist der Bezug zur Wohngemeinde weniger relevant. Die Aufgabe des Friedensrichters / der Friedensrichterin richtet sich nach dem übergeordneten Recht und ist unabhängig von der jeweiligen Gemeinde.

Änderung: Art. 15

Rekurse

Die bisherige Praxis hat ergeben, dass im Zusammenhang mit Überprüfungen durch die Gesamtbehörde keine vorangegangenen Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden geändert oder aufgehoben wurden. Um in Rechtsverfahren unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollen Entscheide von Ausschüssen und Ressortvorstehern inskünftig direkt beim zuständigen Bezirksorgan angefochten werden können.

Änderung: Art. 24

Anpassung an das übergeordnete Recht

Geschworenengerichte wurden durch die Revision der eidgenössischen Zivilprozessordnung abgeschafft. Es sind daher keine Geschworenen mehr durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an das übergeordnete Recht.

Änderung: Art. 19

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 9. Oktober 2012

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der Teilrevision vorgeprüft und dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung zu verbinden. Die Empfehlung wurde in der Gegenüberstellung aufgenommen.

Änderungen: Art. 23 und 24

Anhang: Gegenüberdarstellung der geänderten Artikel

Gemeinde Männedorf / Teilrevision Gemeindeordnung;

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 / Urnenabstimmung am 22. September 2013

Heutige GO	Vorschlag Revision (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>Art. 13 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege (dieses ist von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates) die Mitglieder der Sozialbehörde die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission die Friedensrichterin oder der Friedensrichter. 	<p>Art. 13 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege (dieses ist von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates) die Mitglieder der Sozialbehörde Fürsorgebehörde die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission die Friedensrichterin oder der Friedensrichter. 	<p>Umbenennung der Sozialbehörde in Fürsorgebehörde, da das Vormundschaftswesen per 1. Januar 2013 wegfällt (Änderung des übergeordneten Rechts).</p>
<p>Art. 15 Wohnsitz</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Friedensrichter müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf haben.</p>	<p>Art. 15 Wohnsitz</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde Fürsorgebehörde und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Friedensrichter müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf haben.</p>	<p>Auf die Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin wird verzichtet, damit die qualitative Auswahl an Bewerbenden nicht eingeschränkt wird.</p>

<p>Art. 19 Wahlkompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Beginn jeder Versammlung die nötige Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglied der antragstellenden Behörde sein dürfen die kantonalen Geschworenen. 	<p>Art. 19 Wahlkompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Beginn jeder Versammlung die nötige Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglied der antragstellenden Behörde sein dürfen, die kantonalen Geschworenen. 	<p><i>Änderung des übergeordneten Rechts (Zivilprozessordnung).</i></p>
<p>Art. 23 Ressortvorstehende, Ausschüsse</p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ressortvorstehende bezeichnen und Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung vorgesehen sind.</p> <p>Die jeweilige Behörde legt in einem Reglement fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können.</p>	<p>Art. 13 Ressortvorstehende, Ausschüsse</p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ressortvorstehende bezeichnen und Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>Die jeweilige Behörde legt in einem Reglement fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können.</p>	<p><i>Der Artikel 23 wird mit dem Artikel 24 verbunden (Anregung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 9. Oktober 2012).</i></p>
<p>Art. 24 Überprüfung durch Gesamtbehörde, Rekurse</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen in den Zuständigkeiten von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, direkt an das zuständige Bezirksorgan zu richten.</p>	<p>Art. 24 Überprüfung durch Gesamtbehörde, Rekurse</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen in den Zuständigkeiten von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p><i>Die bisherige Praxis hat ergeben, dass im Zusammenhang mit Überprüfungen durch die Gesamtbehörde keine vorangegangenen Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden geändert oder aufgehoben wurden. Um in Rechtsverfahren unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollen Entscheide von Ausschüssen und einzelnen Mitgliedern inskünftig direkt beim zuständigen Bezirksorgan angefochten werden können.</i></p>

	<p>² Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommissionen mit selbständigen Verfügungsbefugnissen, den Ausschüssen des Gemeinderats und der Schulpflege und den einzelnen Mitgliedern sind, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, direkt an das zuständige Bezirksorgan zu richten.</p>	
<p>Art. 27 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, das Präsidium und das Schulpräsidium inbegriffen.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus neun acht Mitgliedern, das Präsidium und das Schulpräsidium inbegriffen.</p>	<p>Da aufgrund der Änderung des übergeordneten Rechts das Vormundchaftswesen wegfällt, ist es sinnvoll, die Anzahl Gemeinderatsmitglieder zu reduzieren. Im Hinblick auf die nächste Totalrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der anstehenden Totalrevision des Gemeindegesetzes ist eine weitere Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder auf sieben oder fünf Mitglieder denkbar.</p>
<p>Art. 34 Abgrenzung der Ressorts Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung - Finanzen - Gesundheit - Hochbau/Planung - Infrastruktur - Liegenschaften - Präsidiales - Sicherheit - Soziales <p>Der Gemeinderat kann weitere Ressorts hinzufügen oder¹³ einzelne von ihnen zusammenlegen. Die detaillierte Ressortabgrenzung hält er im Organisationsreglement fest.</p>	<p>Art.34 Abgrenzung der Ressorts Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung - Finanzen - Gesundheit - Hochbau/Planung - Infrastruktur - Liegenschaften - Präsidiales - Sicherheit - Soziales Gesellschaft <p>Der Gemeinderat kann weitere Ressorts hinzufügen oder¹³ einzelne von ihnen zusammenlegen. Die detaillierte Ressortabgrenzung hält er im Organisationsreglement fest.</p>	<p>Die Arbeitslast des Ressorts Soziales wird sich aufgrund des Wegfalls des Vormundchaftswesens reduzieren. Das Ressort Soziales soll zukünftig als Ressort Gesellschaft bezeichnet werden. Das Ressort Gesundheit wird aufgelöst und die Aufgaben daraus werden auf andere Ressorts verteilt.</p>

¹³ Diese Streichung erfolgte aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Juni 2005

¹³ Diese Streichung erfolgte aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Juni 2005

<p>Art. 40 Zusammensetzung¹⁴</p> <p>Die Schulpflege besteht aus 9 Mitgliedern, das Schulpräsidium inbegriffen. Bis zum Ende der Amtsdauer 2006-2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 40 Zusammensetzung¹⁴</p> <p>Die Schulpflege besteht aus 9 sieben Mitgliedern, das Schulpräsidium inbegriffen. Bis zum Ende der Amtsdauer 2006-2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.</p>	<p>Die Mitglieder der Schulpflege sollen operativ entlastet werden, um sich den wichtigen strategischen Aufgaben zu widmen. Mit der Reduktion auf sieben Schulpflegemitglieder wird einerseits ein politischer Trend verfolgt, andererseits die bisherige Strategie weitergeführt, wonach mit mehr Kompetenzen und weiterer Professionalisierung im operativen Bereich die Stärkung der Schul- und Betriebsleitungen angestrebt wird. Zudem sollen die Mitglieder der Schulpflege von den Schulbesuchen entlastet werden.</p>
<p>Art. 46 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.</p>	<p>Art. 46 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde Fürsorgebehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben fünf Mitgliedern. Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.</p>	<p>Die Sozialbehörde wird nach Wegfall des Vormundschaftswesens lediglich als Fürsorgebehörde tätig sein.</p>
<p>Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen und das Vormundschaftswesen. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften sind. Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.</p>	<p>Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Sozialbehörde Fürsorgebehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen und das Vormundschaftswesen. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften sind. Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde Fürsorgebehörde zusätzlich übertragen werden.</p>	<p>Änderung des übergeordneten Rechts.</p>

¹⁴ Art. 40 geändert am 17.05.2009

¹⁴ Art. 40 geändert am 17.05.2009

<p>Art. 50 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.</p>	<p>Art. 50 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.</p>	<p>Infolge Änderung der übergeordneten Prüfungsvorschriften (Verordnung über den Gemeindehaushalt; VGH) wurde die RPK von der Durchführung der ordentlichen Revisionen entlastet und kann die verbleibenden Aufgaben auch mit fünf Mitgliedern bewältigen.</p>
<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft.</p>	<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 2014/2018 in Kraft.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten auf Beginn der Amtsdauer 2014/2018 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Reduktion der Anzahl Behördemitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Fürsorgebehörde und der Rechnungsprüfungskommission bei den Erneuerungswahlen im Frühling 2014 zur Anwendung gelangen wird.</p>

3. Rechtsformänderung der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf (Teilrevision der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Männedorf vom 27. Februar 2005)

Referent: Finanzvorsteher Giampaolo Fabris

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 wird zugestimmt.

Ausgangslage

Für die berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals betreibt die Gemeinde Männedorf eine eigene Pensionskasse, deren Gründung auf einem Gemeindeversammlungsbeschluss in den Dreissiger Jahren beruht. Die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf ist heute eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Männedorf.

Am 17. Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter dem Titel «Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die rechtliche Verselbstständigung muss bis Ende 2013 erfolgen.

Erwägungen

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile einer gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtung gegenüber einem Anschluss bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung ist den Kriterien Einflussnahme und Gestaltungsfreiheit wie auch der Kostentransparenz ein höheres Gewicht beizumessen. Aus diesem Grund soll auch künftig die Personalvorsorge von einer gemeindeeigenen Vorsorgestiftung betrieben werden.

Da der Einfluss der Gemeinde auf die Ausgestaltung der Personalvorsorge erhalten werden soll, ist die Pensionskasse weiterhin als öffentlich-rechtliche Einrichtung, neu aber mit eigener Rechtspersönlichkeit als öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung zu führen.

Die Leistungen und die Finanzierung der Pensionskasse haben erhebliche finanz- und personalpolitische Auswirkungen auf die Gemeinde. Der Gemeinderat muss deshalb auch künftig die Grundzüge der Finanzierung und die Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Pensionskasse regeln können. Deshalb bevorzugen die Pensionskassenkommission und der Gemeinderat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgestiftung gegenüber einer privat-rechtlichen Vorsorgestiftung.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

Wegfall der Bestimmungen zur unselbstständigen Pensionskasse

Änderungen: Art. 28

Einschub eines neuen Artikels zur öffentlich-rechtlichen Vorsorgestiftung

Neuer Art. 53^{bis}

Anhang: Gegenüberdarstellung der geänderten Artikel

Gemeinde Männedorf / Teilrevision Gemeindeordnung;

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 / Urnenabstimmung am 22. September 2013

Heutige GO	Vorschlag Revision (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>Art. 28 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 2. Gemeindebeschlüsse soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. <p>Er besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. alle Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht andere Gremien zuständig sind 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt 5. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden 7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Ausschüsse, Kommissionen und seine weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung 8. die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den andern Behörden 9. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind. 	<p>Art. 28 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 2. Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. <p>Er besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. alle Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht andere Gremien zuständig sind 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt 5. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden 7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Ausschüsse, Kommissionen und seine weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung 8. die Planung der Gemeindeentwicklung, einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den andern Behörden 9. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind. 	<p>Die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf ist heute eine unselbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Männedorf. Am 17. Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter dem Titel "Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften" beschlossen. Die Einrichtungen sollen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und selbstständig werden. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die rechtliche Selbstständigkeit muss bis Ende 2013 erfolgen.</p>

<p>Er erlässt und ändert:</p> <p>10. sein Organisationsreglement</p> <p>11. Statuten und Reglemente von gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtungen</p> <p>12. alle Verordnungen und Reglemente, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig sind.</p> <p>Es stehen ihm zudem zu:</p> <p>13. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung</p> <p>14. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung</p> <p>15. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich</p> <p>16. der Abschluss und die Änderung von Abschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den schulischen Bereich betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist</p> <p>17. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt</p> <p>18. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes</p> <p>19. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und für Arealüberbauungen</p> <p>20. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen</p> <p>21. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde</p> <p>23. die Unterstützung des Gemeinderferendums</p> <p>24. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p>	<p>Er erlässt und ändert:</p> <p>10. sein Organisationsreglement</p> <p>11. Statuten und Reglemente von gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtungen</p> <p>12. alle Verordnungen und Reglemente, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig sind.</p> <p>Es stehen ihm zudem zu:</p> <p>13. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung</p> <p>14. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung</p> <p>15. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich</p> <p>16. der Abschluss und die Änderung von Abschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den schulischen Bereich betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist</p> <p>17. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt</p> <p>18. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes</p> <p>19. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und für Arealüberbauungen</p> <p>20. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen</p> <p>21. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde</p> <p>23. die Unterstützung des Gemeinderferendums</p> <p>24. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p>	<p>Wegfall der Bestimmungen zur unselbständigen Pensionskasse</p>
---	---	---

Ziff. 4a Pensionskasse Gemeinde Männedorf

Art. 53^{bis} Pensionskasse Gemeinde Männedorf

1. Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf. Diese ist eine von der Gemeinde errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorge Stiftung im System der Vollkapitalisierung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.
2. Die Gemeindeversammlung erlässt die Stiftungsurkunde sowie deren allfällige spätere Änderung.
3. Die Stiftung tritt per 1. Januar 2014 in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Männedorf bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten.
4. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt im Weiteren durch die Arbeitgeber- und Versicherungsbeiträge, eingebrachte Freizügelkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das nähere der Finanzierung der Pensionskasse wird durch den Gemeinderat festgelegt.
5. Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat der Vorsorge Stiftung.
6. Die Revisionsstelle und der Experte bzw. die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

Einschub eines neuen Artikels zur öffentlich-rechtlichen Vorsorge Stiftung

4. Initiative «Bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum in Männedorf»

Referent: Hochbau/Planungsvorsteher Thomas Zwicker

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket zur Umsetzung einer langfristigen Wohnbaupolitik für die Förderung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum in Männedorf im Sinne der Initiative wird zugestimmt.

Zusammenfassung

Auf Grund der aktuellen Situation auf dem Liegenschaftsmarkt erachteten es die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit der Annahme der Initiative als notwendig, dass der Gemeinderat eine langfristige Wohnbaupolitik entwickelt und konkrete Massnahmen vorlegt, wie der heutigen, unbefriedigenden Situation begegnet werden kann.

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2011 unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung geeignete Massnahmen im Rahmen einer langfristigen Wohnbaupolitik für die Förderung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum.

Der Gemeindeversammlung werden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

- Erarbeitung einer langfristigen Liegenschaftsstrategie (Verwaltungs- und Finanzvermögen) unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Männedorf
- Prüfung konkreter Projektvorschläge auf Basis der Liegenschaftsstrategie und der Finanzierbarkeit
- Massnahmen im Bereich Planungs- und Baurecht:
 - Eignungsabklärungen (Areale und Objekte)
 - Kommunikation (Motivation von Eigentümern und Bevölkerung)
 - Teilrevision der BZO (Nutzungsplanerische Festlegungen)
- Institutionalisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)

Die gegebenenfalls vorhandenen Chancen für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum in Männedorf sind im Sinne der Initianten und unter Berücksichtigung eines optimalen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses und der aktuellen Finanzlage zu nutzen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket zuzustimmen.

Ausgangslage

In der Gemeinde Männedorf sind bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in den letzten Jahren immer seltener geworden. Vor allem Familien, sowie junge und ältere Personen, welche in bescheideneren Verhältnissen leben, haben zunehmend Probleme, Wohnraum zu angemessenen Preisen zu finden. Es ist daher notwendig und sinnvoll, dass der Gemeinderat eine langfristige Wohnbaupolitik entwickelt und konkrete Massnahmen vorlegt, wie der heutigen Situation begegnet werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt und gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes reichte ein 6-köpfiges Initiativkomitee von in der Gemeinde Männedorf wohnhaften Stimmberechtigten die folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung innert Jahresfrist geeignete Massnahmen im Rahmen einer langfristigen Wohnbaupolitik für die Förderung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum zu unterbreiten.»

Der Gemeinderat unterstützte die Initiative und hat sie der Gemeindeversammlung vom 12.12.2011 zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Zustimmung der Stimmbürger wurde der Gemeinderat mit der Umsetzung der Initiative beauftragt. Er hat der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Dafür hat er eine gemeinderätliche Arbeitsgruppe eingesetzt.

Mitwirkung der Initianten

Die Initianten und zwei Experten wurden zu einem ersten Workshop der Arbeitsgruppe des Gemeinderates eingeladen. Ziel dieses Workshops war, einen Überblick über mögliche Massnahmen zu erhalten und es sollten bereits mögliche Vorgehensvorschläge entwickelt werden. Die Experten waren eingeladen, den Anwesenden mögliche Formen der Förderung darzulegen und in einer zeitlich begrenzten Einführung einen kurzen Überblick über Massnahmen zu geben. Gemeinsam wurden mögliche Massnahmen eruiert und priorisiert, es wurden aber auch die Risiken identifiziert.

Massnahmen / Handlungsfelder – Zielsetzungen – Rahmenbedingungen

Aus der Vielzahl an Vorschlägen aus dem Workshop wurden Massnahmen und Handlungsfelder priorisiert und entsprechende Ziele definiert. Diese wurden betreffend Machbarkeit, Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit überprüft.

Die heutige Situation im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Männedorf zeigt, dass die steigenden Anforderungen und zusätzlichen Aufgaben der Gemeindetätigkeit zu einer immer stärkeren Beanspruchung der Verwaltungsliegenschaften führen und kaum Raum bieten für Drittnutzungen oder sogar für einen Verkauf. Die Gemeinde muss langfristig (Jahrzehnte!) handlungsfähig bleiben, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

Für Liegenschaften im Finanzvermögen, d.h. solche, die nicht zur Erfüllung von öffentlichen und gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde dienen, soll eine Bestandesaufnahme gemacht werden, mit dem Ziel zu überprüfen, welche Liegenschaften eventuell für den bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum in Frage kommen, welche verkauft und welche weiterhin im Finanzvermögen beibehalten werden sollen. Dabei sind aufgrund des knappen Bestandes an Verwaltungsliegenschaften auch hier die mittel- bis langfristigen Landbedürfnisse der Gemeinde zu priorisieren.

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde ist zurzeit keine finanzielle Förderung aus Mitteln der Gemeinde zu erwarten.

Vorgeschlagene Massnahmen

Der Gemeinderat konzentrierte sich auf die wichtigsten Massnahmen, d.h. Massnahmen, die sinnvoll, zweckmässig, umsetzbar und finanzierbar sind und schlägt der Gemeindeversammlung die folgenden Massnahmen vor:

1. Erarbeitung einer langfristigen Liegenschaftsstrategie (Verwaltungs- und Finanzvermögen) unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Männedorf

Überprüfung der heutigen Immobilien-Strategie unter Berücksichtigung des Verwaltungs- und Finanzvermögens und des langfristigen Eigenbedarfs an Verwaltungs-Immobilien. Unter diesen Prämissen soll sodann überprüft werden, welche Immobilien – sowohl im Verwaltungs- als auch im Finanzvermögen – kurz- bis langfristig im Sinne der Initiative eingesetzt werden können. Die Strategie sollte einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren+ berücksichtigen.

Ziele:

- Die Verkaufspotentiale sind aufgezeigt und mögliche Verkäufe vorbereitet.
- Die Bedingungen und die Vorgehensweise für den Ankauf von geeigneten Liegenschaften für Verwaltungs- und Finanzanlagen, sowie dessen Weitergabe im Baurecht sind geklärt.

2. Prüfung konkreter Projektvorschläge auf Basis der Liegenschaftsstrategie und der Finanzierbarkeit
Eine Vorfinanzierung ist möglich, wenn die Gemeinde selber geeignete Liegenschaften zur Weitergabe im Baurecht kauft oder ein konkretes Bauprojekt realisiert. Der Vorfinanzierung muss ein Beschluss der Stimmberechtigten über die Inangriffnahme eines konkreten Vorhabens vorausgehen.

Ziele:

- Der Gemeinderat prüft und unterstützt Anträge von Dritten für konkrete Projekte im Sinne der Initiative unter Berücksichtigung der langfristigen Liegenschaftsstrategie und der finanziellen Möglichkeiten der Politischen Gemeinde.
- Bei konkreten Projekten von Dritten wird die Vorgehensweise zur Mittelbeschaffung und -verwendung des bezahlbaren Wohn- und Gewerbebaus festgelegt.

3. Massnahmen im Bereich Planungs- und Baurecht

- 3.1. Eignungsabklärungen

Zweckmässige, und im Sinne der Initiative geeignete Gebiete sind zu analysieren. Zusammen mit den Eigentümern ist das entsprechende Vorgehen zu bestimmen. Vorgehend sind entsprechende Kriterien zur Eignungsabklärungen zu definieren.

Ziel:

- Die für bezahlbaren Wohn- und Gewerbebaum im Sinne der Initiative geeigneten Liegenschaften und Gebiete sind bekannt.

- 3.2. Kommunikation

Austausch von Informationen in Form von moderierten Info-Veranstaltungen für kleinere und mittlere Institutionen (Genossenschaften, Stiftungen, etc.).

Ziel:

- Öffentlichkeit und institutionelle Anleger sind informiert und sensibilisiert.

- 3.3. Teilrevision der BZO

Erarbeitung von nutzungsplanerischen Festlegungen wie z.B. Umzonungen von geeigneten Gebieten im Siedlungsraum (Kulturlandinitiative) und/oder ein Anreiz-System zur inneren Verdichtung (Aufzonen, Ausnützungsboni, Ausnützungsübertragungen) zur Unterstützung der Anstrengungen im Bereich «bezahlbarer Wohn- und Gewerbebaum». Festlegung von spezifischen Kriterien und Leitplanken im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraumes. Grundlage bilden dabei die jeweils zu erarbeitende Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften sowie entsprechende Ergänzungen der BZO.

Ziele:

- Die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf ist für Projekte im Bereich «bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum» angepasst resp. ergänzt und mit einem massvollen Anreiz-System ausgestattet.
- Die spezifischen Kriterien und Leitplanken im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraumes sind bekannt und festgesetzt.

4. Nachhaltigkeitsbeurteilung und Projektcontrolling

Zur Qualitätssicherung wird eine Nachhaltigkeitsbeurteilung NHB durchgeführt. Ein Controlling in Form eines periodischen Rechenschaftsberichtes (Teilkonzepte) unter Einbezug der zuständigen Ressorts wird erstellt.

Ziel:

- Das Instrument zur Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten ist eingeführt.

Kostenschätzung

Der Gemeinderat geht von folgenden direkten Kosten aus:

Erarbeitung einer langfristigen Liegenschaftsstrategie (Verwaltungs- und Finanzvermögen) unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Männedorf:

Erarbeitung der Strategie unter externer Begleitung CHF 30'000

Prüfung konkreter Projektvorschläge auf Basis der Liegenschaftsstrategie und der Finanzierbarkeit:

Primär interne Aufwendungen

Massnahmen im Bereich Planungs- und Baurecht:

Eignungsabklärungen, Kommunikation und Revision BZO CHF 40'000

Nachhaltigkeitsbeurteilung und Controlling:

Primär interne Aufwendungen

5. Revision der Stiftungsurkunde der Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf

Referent: Gemeindepräsident André Thouvenin

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Der Revision der Stiftungsurkunde wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksrat und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zugestimmt.

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Männedorf hat im Jahr 1978 die Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf errichtet. Die Stiftung bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt von Alterswohnungen. Die Wohnungen sind in erster Linie an betagte, nicht pflegebedürftige Einwohner/innen von Männedorf zu vermieten. Die Stiftung umfasst zwei Liegenschaften:

- Liegenschaft Haldenstrasse, Haldenstrasse 60
- Liegenschaft Allmendhöfli, Appisbergstrasse 5

In den letzten Jahren hat sich die Situation der Stiftung verändert. Aus diesem Grund beabsichtigt der Gemeinderat, die Stiftungsurkunde zu revidieren.

Kompetenz für die Revision der Stiftungsurkunde

Als die Stiftung im Jahr 1978 von der Politischen Gemeinde Männedorf errichtet wurde, hatte die Gemeinde Männedorf ein grosses Interesse an einem genügenden Angebot an Alterswohnungen. Das Tätigkeitsfeld der Stiftung befindet sich heute in einem grundlegenden Wandel. Die Zahl der Anbieter und deren Angebot an Seniorenwohnungen haben seit 2006 erheblich zugenommen und nehmen weiter zu. Die Mehrzahl der Seniorenwohnungen in Männedorf wird heute von Dritten und nicht mehr von der Politischen Gemeinde angeboten. Der Gemeinderat Männedorf erachtet das Angebot der Stiftung Seniorenwohnungen zwar weiterhin als wertvolle Bereicherung für Männedorf. Das Angebot ist allerdings nicht mehr ein grundlegendes Bedürfnis der Gemeinde.

Die geltende Stiftungsurkunde sieht vor, dass sämtliche Änderungen der Stiftungsurkunde durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen sind. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Kompetenz dem Gemeinderat zuzuweisen. Mit dieser Kompetenzänderung werden in Zukunft allfällige Urkundenänderungen durch den Gemeinderat genehmigt.

Die beabsichtigte Urkundenänderung erhöht massgebend die Flexibilität der Stiftung. Das Verfahren über die Gemeindeversammlung ist aufwändig und verzögert die Reaktionszeiten auf Gesetzesänderung oder Änderungen des Tätigkeitsumfelds unnötig.

Der Bezirksrat Meilen nimmt weiterhin die Aufgabe als Aufsichtsbehörde wahr. Zu guter Letzt wacht die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich über die Stiftung und genehmigt Urkundenänderungen

abschliessend. Nach Ansicht des Gemeinderats ist die Kontrolle der Stiftung – insbesondere auch daraufhin, ob der bei der Gründung festgelegte Zweck weiterhin eingehalten wird – somit genügend gewährleistet. Der Gemeinderat steht als von den Stimmberechtigten gewählte Gemeindevorstehererschaft weiterhin für die Interessen der Gemeinde Männedorf ein und stellt zudem ein Mitglied des Stiftungsrats, wodurch weiterhin massgeblich Einfluss auf die Stiftung und deren Tätigkeit genommen werden kann. Art. 14 der Stiftungsurkunde sieht zudem vor, dass der Gemeinderat bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung der Gemeindeversammlung über die Verwendung des Stiftungsvermögens Antrag zu stellen hat.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Stiftungsurkunde sieht vor, dass die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde für die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung zuständig ist. Seit dem Jahr 2006 wird die Jahresrechnung der Stiftung Seniorenwohnungen von der Stiftung selbst, und nicht mehr von der Gemeinde, geführt. Bis dahin wurde die Prüfung der Jahresrechnung jeweils durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Männedorf durchgeführt. Die Stiftung lässt die Jahresrechnung heute bereits von einer privatrechtlichen Treuhandgesellschaft prüfen. Eine zusätzliche Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission ist daher nicht mehr notwendig.

Änderungen der Rechtsform

Der Gemeinderat hat im Jahr 1978 gemäss Wortlaut der Stiftungsurkunde eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet. Im Handelsregister wurde allerdings eine privat-rechtliche Stiftung eingetragen. Die Tätigkeit der Stiftung richtete sich stets nach den Grundsätzen der privatrechtlichen Stiftungen (Art. 80 ff. Zivilgesetzbuch). Die Stiftungsurkunde ist entsprechend zu ändern.

Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörden

Die Änderung der Stiftungsurkunde wurde dem Bezirksrat Meilen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich unterbreitet. Beide Behörden haben ihr Einverständnis für die geplante Anpassung signalisiert.

Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf / Änderung der Stiftungsurkunde

Gemeindeversammlung vom 25. März 2013

Heutige Stiftungsurkunde	Vorschlag Revision (Änderungen markiert)
<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf“ errichtet die Politische Gemeinde Männedorf eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Männedorf.</p> <p>Für ihre Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf“ errichtet die Politische Gemeinde Männedorf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Männedorf.</p> <p>Für ihre Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Er-satzmitglied, welche von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Männedorf aus dem Kreise ihrer Mitglieder abgeordnet werden.</p> <p>Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.</p> <p>Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates.</p>
<p>Art. 12</p> <p>Änderungen von Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Beschlussfassung durch die zuständige kantonale Umwandlungsbehörde (Art. 85/6 ZGB).</p>	<p>Art. 12</p> <p>Änderungen von Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats Männedorf und der zuständigen Behörden von Bezirk und Kanton.</p>

6. Teil-Entwidmung der Schulstrasse

Referent: Sicherheitsvorsteher Thomas Lüthi

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Teil-Entwidmung der Schulstrasse, Kat.-Nr. 2576, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Die kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen sehen vor, dass die Spiel- und Pausenplätze optisch und funktionell von Strassen abgetrennt sind. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Ausstattung dieser Plätze dem Alter der Schüler/-innen anzupassen ist. An der Schulstrasse befinden sich die Schulhäuser der Unterstufe. Eine sichere und dem Alter dieser Kinder angepasste Gestaltung des Spiel- und Pausenplatzes ist nur dann möglich, wenn die Schulstrasse im Bereich der Schulhäuser aufgehoben wird. Gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 liegt die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Die Sicherheitsabteilung hat für die Beurteilung des Bedürfnisses der Schule die weiteren direkt involvierten Institutionen, wie die ref. und kath. Kirchenpflege sowie die Liegenschaftenabteilung als Eigentümervertreter der Schulanlage zu einer Stellungnahme eingeladen.

Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass man der Teil-Entwidmung der Schulstrasse zu Gunsten einer Neugestaltung und Sanierung des Schulhausplatzes positiv gegenüber steht. Die betroffenen Liegenschaften auf Kat.-Nr. 442 und 2575 sind durch die angrenzenden Strassen (Hasenackerstrasse und Blattengasse) ausreichend erschlossen. Da das Grundstück Kat.-Nr. 4171 (Kernzone) vollumfänglich durch die Schulstrasse erschlossen ist, bleibt die Schulstrasse bis zur Grundstücksgrenze, zwischen den Kat.-Nr. 4171 und 442 (Zonengrenze Kernzone – Zone für öffentliche Bauten), bestehen. Diese Massnahme festigt auch die Beibehaltung der Gebäudeadressierung (Schulstrasse 10, 15, 20 und 30). Bei einer allfälligen Neugestaltung des Schulhausplatzes muss insbesondere die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gesichert sein. Im Rahmen der Strassenentwidmung werden die im Strassenbereich liegenden Erschliessungsleitungen durch entsprechende Grunddienstbarkeiten (Bau, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, etc.) gesichert. Die Erschliessungsleitungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Träger. Das aufgehobene Teilstück der Schulstrasse Kat.-Nr. 2576 wird auf Kat.-Nr. 442 übertragen. Die Zufahrt zur Turnhalle, Aula, Kirche usw. wird jederzeit gewährleistet sein. Der Schulhausplatz wird weiterhin als Parkplatz für Besucher der diversen Schulanlagen, Beerdigungen im Friedhofteil Blatten, Abdankungen in der ref. wie auch kath. Kirche, Hochzeiten und andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Chilbi auf dem Schulareal Blatten wird durch die Teil-Entwidmung nicht tangiert.

Kosten

Aus der Aufhebung der Schulstrasse erwachsen keine direkten Kosten.



(c) Osterwalder, Lehmann - Ingenieure und Geometer AG

Situationsplan AV (WebGIS)

Erstellt für Maßstab 1:1'000



Sachbearbeiter Männedorf Infrastruktur

Erstellungsdatum 09.01.2013

Gemeinde Männedorf

Saurenbachstrasse 6

Dieser Plan hat lediglich informativen Charakter. Rechtsverbindliche Auszüge oder Auskunft erteilen alleine die zuständigen Stellen.



7. Büelenbach Quartierplan Rosenweg/Russer, Genehmigung der Schlussabrechnung

Referent: Infrastrukturvorsteher Rolf Eberli

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Die Bauabrechnung für den hochwassersicheren Ausbau des Büelenbachs im Quartierplangebiet Rosenweg-Russer im Gesamtbetrag von CHF 705'553.89, inkl. MwSt., wird genehmigt.

Ausgangslage und Projekt

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1999 wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Anlagekosten von CHF 456'000.00 (exkl. MwSt.) bewilligt. Im Rahmen der Festsetzung des Erschliessungsplans vom 30. September 1996 wurden bereits CHF 150'000.00 bewilligt.

Der Gesamtkredit von CHF 606'000.00 wurde für folgende zwei Abschnitte eingesetzt:

- Eingedolter Bach im Bereich Steinbrüchel-, Gseck/Aufdorstrasse CHF 203'000.00
- «Offener Bach» im Bereich Quartierplan Rosenweg-Russer CHF 403'000.00

Der Gemeinderat beauftragte das Ingenieurbüro Corrodi AG in Stäfa mit der Projektierung und Ausführung. Das öffentliche Gewässer Büelenbach war im Bereich Rosenweg-Russer nicht in der Lage, die anfallende Wassermenge aufzunehmen. Die vorhandenen Eindolungen waren zu klein und im offenen Gerinne bestanden stellenweise Engpässe. Für das Neubaugebiet Rosenweg-Russer wurden die Bachführung geändert, die Gewässerabstandslinie neu festgesetzt und Landerwerbsverhandlungen durchgeführt. Die offene Bachführung im Bereich Rosenweg-Russer wurde als Vorfluter für die Siedlungsentwässerung und das Hochwasser ausgebaut.

Das Projekt wurde baulich bis im Jahr 2002 abgeschlossen und danach folgte die Landabtretung. In mehreren Fällen mussten Enteignungen durchgeführt werden, deren administrative Abwicklung sich bis 2010 hinzog.

Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt betragen CHF 705'553.89.

Kredit GV vom 30. September 1996	CHF	150'000.00	24,8 %
Kredit GV vom 13. Dezember 1999	CHF	456'000.00	75,2 %
Gesamtkredit (exkl. MwSt.)	CHF	606'000.00	100,0 %
MwSt. Kredit GV 13. Dezember 1999	CHF	34'000.00	
Gesamtkredit (inkl. MwSt.)	CHF	640'000.00	100,0 %
Abrechnung (inkl. MwSt.)	CHF	705'553.89	110,2 %
Kreditüberschreitung	CHF	+65'553.89	+ 10,2 %

Kosten- und Abweichungsbegründung

Landerwerbskosten	CHF	+19'651.15	3,1 %
Baukosten	CHF	+38'926.90	6,1 %
Diverses	CHF	+6'975.84	1,0 %

Mit dem GR-Beschluss vom 1. Oktober 2001 wurde die Entschädigung für die Landabtretung «Halte» von CHF 150.00/m² auf 200.00/m² erhöht und der Kostenvoranschlag um rund CHF 20'000.00 überschritten.

Das Ingenieurbüro Juve Ingenieure und Architekten AG legte am 26. September 2012 die Bauabrechnung vor. Darin ist die detaillierte Zusammenstellung der beitragsberechtigten Kosten für den offenen Bach ausgewiesen.

An die Kosten des offenen Baches von CHF 453'778.85 wurde ein Staatsbeitrag von 10% gemäss Wasserwirtschaftsgesetz zugesichert. Ein Beitrag aus dem Fonds für die Revitalisierung der öffentlichen Gewässer wurde zugesichert, sofern Mittel vorhanden sind. Dem AWEL wurde ein Dossier mit dem Antrag zur Überweisung der Beiträge eingereicht.

8. Feldhof-/Ausserfeldstrasse, Genehmigung der Schlussabrechnung

Referent: Infrastrukturvorsteher Rolf Eberli

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Die Bauabrechnung für den Teilausbau der Feldhofstrasse mit Landerwerb, Strasse, Trottoir und Kanalisationsanlagen, im Gesamtbetrag von CHF 1'180'681.80, inkl. MwSt., wird genehmigt.

Ausgangslage und Projekt

An der Gemeindeversammlung vom 30. September 1996 wurde die Revision der Nutzungsplanung vorgelegt und die Anträge Bau- und Zonenordnung sowie Erschliessungsplan genehmigt.

Der Ausbau der Verkehrserschliessung wurde auf den kommunalen Verkehrsrichtplan abgestützt und sieben Projekte wurden festgelegt. Die Feldhofstrasse wurde der 1. Etappe zugeteilt und Baukosten von CHF 700'000.00 geschätzt. Dieses Projekt wurde durch die Bauherrngemeinschaft Obstgarten gebaut und vorfinanziert.

Erste Teilzahlung der Gemeinde

Am 1. September 1997 bewilligte der Gemeinderat eine 1. Akonto-Zahlung von CHF 700'000.00.

Zweite Teilzahlung der Gemeinde

Am 12. Januar 1998 wurde die 2. Akonto-Zahlung von CHF 69'000.00 festgelegt und ein Verzinsungsbegehren abgelehnt. Die folgende Kostenübersicht präsentiert:

Kosten für Landerwerb	CHF	501'500.00	75,2 %
Baukosten für Strasse, Trottoir	CHF	647'400.00	24,8 %
Gesamtkosten Strasse, Trottoir	CHF	1'148'900.00	100,0 %
abzüglich Perimeterbeträge Trottoir	CHF	- 178'000.00	- 15,5 %
Nettokosten Strasse, Trottoir	CHF	970'900.00	84,5 %

«Die Differenz von CHF 270'900 zu den Totalkosten der Politischen Gemeinde von CHF 970'900.00 ergibt sich in etwa für die Aufwendungen des Landkaufes von G. Hasler (ca. CHF 294'000.00), welche nicht in den Abrechnungskosten der Bauherrngemeinschaft enthalten waren bzw. angegeben wurden.»

Kostenregelung Kanalisation

Im öffentlich beurkundeten Vertrag vom 1. April 1994 ist festgehalten, dass bezüglich der neuen Schmutz- und Regenwasserleitungen in der Feldhof- und Ausserfeldstrasse noch nicht definitiv festgelegt ist, welche Teile der Groberschliessung und welche der Feinerschliessung angehören.

Am 22. Juni 1998 genehmigte der Gemeinderat den Vergleich mit den Vertragsparteien, welcher die Kostenregelung betreffend Kanalisation und Trottoirbeiträge regelt: «Mit dem vorliegenden Vergleich erwachsen der Politischen Gemeinde Männedorf Kosten für die Kanalisationsanlagen von rund CHF 158'000.00».

Die Schlussabnahme des Bauprojekts erfolgte am 19. August 1999.

Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt mit den Teilen Landerwerb, Strasse, Trottoir und Kanalisationsanlagen betragen CHF 1'180'681.80.

Kredit GV vom 30. September 1996	CHF	700'000.00	60,8 %
Anteil an Kanalisation	CHF	158'000.00	13,7 %
Landerwerb von G. Hasler	CHF	294'000.00	25,5 %
Gesamtkredit	CHF	1'152'000.00	100,0 %
Abrechnung			
Land, Strasse, Trottoir, Kanalisation	CHF	1'180'681.80	102.5 %
Abweichung	CHF	+ 28'681.80	+ 2.5 %



Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Inhalt Recyclingqualität, hergestellt aus 100% Altpapier



Schulpflege (Amtsdauer 2010–2014)

Präsident	Urs Kuhn, Brunnenweg 7	044 920 00 85
Vizepräsidentin	Christine Abegg, Feldhofstrasse 4	044 921 13 12
Mitglieder	Françoise Coendet, Alte Landstrasse 175	043 844 31 30
	Peter Kammermann, Leisibüelstrasse 126	044 920 13 79
	Brigitt Kracher Weber, Bergstrasse 108	044 921 16 12
	Thomas Odermatt, Alte Landstrasse 233	044 920 33 75
	Angelika Schwarz Hashemipour, Dreinepperstrasse 14a	044 921 16 81
	Markus Sutter, Ackerstrasse 35	044 921 16 47
Leiter Schulverwaltung	Gyewan Werder, Gufenhaldenweg 2B	044 920 62 14
	Heinz Bochsler, Schulstrasse 10	044 921 68 04

Sozialbehörde (Amtsdauer 2010–2014)

Präsidentin	Heidi Burkhardt, Kirchweg 4	044 920 49 80
Mitglieder	Anita Bienz Wunderli, Hofenstrasse 76	044 923 83 17
	Peter Egli, Haldenstrasse 80	044 920 55 39
	Thomas Humbel, Alte Landstrasse 178	043 477 08 68
	Barbara Luder-Bauer, Breitenloostrasse 29	044 920 39 58
	Hans-Peter Lüthi, Asylstrasse 50	044 920 59 88
	Daniela Zünd Heusser, Alte Landstrasse 232	044 790 44 83
Sekretariat	Rodolfo Colombi, Bahnhofstrasse 6	044 921 66 36

Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer 2010–2014)

Präsident	Rudolf Kübler, Wydenrainweg 26	044 920 36 63
Vizepräsident	Peter Leibundgut, Hofenstrasse 74	044 920 13 41
Mitglieder	Zeno Bauer, Neuhofstrasse 16	044 701 27 58
	Stephan Enzler, Gewerbestrasse 11	044 920 00 31
	Silvio Piffaretti, Weinrebenstrasse 49	044 915 57 88
	Susan Tanner, Sonnenbergstrasse 24	044 920 56 10
	Andreas Wicky, c/o Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland	043 843 53 34

P.P.

8708 Männedorf

An alle

Haushaltungen

zuhanden der Stimmberechtigten
der Gemeinde

8708 Männedorf